	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	<b>Besuchskonzept APH Schkeuditz „An der Bergbreite“</b>	

# Besuchskonzept


## SARS – CoV – 2 Pandemie

Altenpflegeheim Schkeuditz „An der Bergbreite“


Ansprechpartner:

Einrichtungsleitung: M. Herzberg

Telefonnummer: 034 204 / 76 60 402  
0160 / 959 82 187

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	<b>Besuchskonzept APH Schkeuditz „An der Bergbreite“</b>	

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	3
2. Zutritt	4
3. Ausgangsregelung	4
4. Anmeldung	4
5. Besuchszeiten	5
6. Gesundheitsabfrage, Registrierung und PoC-Antigen-Test	5
7. Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen	7
8. Hinweise im Zusammenhang mit stattgefundenen Impfungen	7
9. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten	7

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	<b>Besuchskonzept APH Schkeuditz „An der Bergbreite“</b>	

## 1. Allgemeines

Das vorliegende Konzept wurde nach der *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO)* vom 5. März 2021, der *Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt* vom 6. März 2021 und der *Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)* vom 14. Oktober 2020, sowie den *Informationen zu Besuchen Angehöriger in stationären Einrichtungen* vom 9. März 2021, erstellt.

Unter Berücksichtigung organisatorischer und hygienischer Aspekte wird sich die Besuchsregelung im Altenpflegeheim Schkeuditz „An der Bergbreite“ wie folgt darstellen.


Besucher sind Personen, die nicht in der Einrichtung tätig, sondern aus sonstigen Gründen anwesend sind, z. B. als besuchende Angehörige. Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, Handwerkerinnen und Handwerker oder Frisörinnen und Frisöre gelten als Besucher.

Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.

Auszubildende und Praktikanten mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Um die Sicherstellung der praktischen Ausbildung zu gewährleisten haben die Auszubildenden nach negativ bestätigtem PoC- Antigen – Test und unter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln die Möglichkeit die praktische Ausbildung wie geplant durchzuführen.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Die Besuchs - und Betretungsregelungen werden an die aktuelle regionale Infektionslage jederzeit angepasst und werden in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	<b>Besuchskonzept APH Schkeuditz „An der Bergbreite“</b>	

## 2. Zutritt

Der Zutritt bzw. Aufenthalt auf den Wohnbereichen ist nur nach vorheriger Anmeldung und negativem PoC- Antigen – Test, oder dem Nachweis eines tagesaktuellen PoC- Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden), unter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln gestattet.

Unmittelbar nach Betreten des Hauses, mit korrekt anliegender FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard, ist eine hygienische Händedesinfektion im Eingangsbereich durchzuführen. Alternativ können die Hände gewaschen werden. Im Eingangsbereich besteht die Möglichkeit eine Temperaturkontrolle vorzunehmen.

Die/der Besuchende geht nach erfolgreicher PoC-Antigen-Testung auf direktem Weg zum Wohnbereich. Es wird konsequent auf die ununterbrochene Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet.

## 3. Ausgangsregelungen

Bewohnerinnen und Bewohnern ist es jederzeit gestattet die Einrichtung zu verlassen, z. B. um ihre Familien zu besuchen. Die Bewohnerin/der Bewohner wird vor Verlassen des Hauses über die notwendigen Hygienevorschriften informiert, dabei ist dem Abstand zu anderen Personen, der Händehygiene und dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besondere Aufmerksamkeit zu schenken.


Am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten sind die Bewohnerinnen und Bewohner gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am übernächsten Tag auf ihrem Zimmer zu versorgen.

Täglich erfolgen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern Symptomkontrollen und es finden regelmäßig PoC-Antigen-Testungen laut einrichtungsinternem Testkonzept statt.

## 4. Anmeldung

Die Anmeldung zum Besuch hat im Vorfeld telefonisch unter einer der folgenden Telefonnummern zu erfolgen und ist zwingend erforderlich, um den PoC-Antigen-Test zu planen. Zum anderen muss sich der Besucher bei Ankunft auf dem Wohnbereich anmelden und registrieren.

Dokumenteigner: M. Herzberg	geprüft und freigegeben: Einrichtungsleitung	am: 12.03.2021
Dateipfad: X: / Leitlinien / Konzepte APH	Revision: 3	Seite 4 von 7

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	<b>Besuchskonzept APH Schkeuditz „An der Bergbreite“</b>	

Telefonnummern zur Anmeldung:

034 204 76 60 404 Pflegedienstleitung Frau Daene

034 204 76 60 100 Wohnbereichsleitung WB I Frau Fischbach

034 204 76 60 200 Wohnbereichsleitung WB II Frau Frenzel

034 204 76 60 300 Wohnbereichsleitung WB III Frau Klose

Die Besuchstermine werden stündlich vergeben und im Outlook-Kalender des betreffenden Wohnbereichs eingetragen.

Die Terminvergabe erfolgt Montag – Freitag in der Zeit von 10 - 15 Uhr.

5. Besuchszeiten


Die Besuche durch die Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer/-innen sind zeitlich und auf eine Person begrenzt. Insgesamt sollten sich nicht mehr als 6 Besucher/-innen gleichzeitig auf einem Wohnbereich befinden. Der zeitlichen Rahmen begrenzt sich auf maximal eine Stunde pro Besuch.

Die Besuchszeiten sind täglich wie folgt: 10:00 – 11:30 Uhr und 15:00 – 17:00 Uhr

6. Gesundheitsabfrage, Registrierung und PoC-Antigen-Test

Um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern muss das Formular zur Erhebung der Kontaktdaten ausgefüllt werden. Das Formular wird datenschutzkonform aufbewahrt und nach einem Monat vernichtet. Durch die anwesende Fachkraft erfolgen eine Symptomabfrage anhand der *Liste Erhebung von Erkältungssymptomen und Frage nach Kontakten zu Personen mit Covid-19* und eine Einweisung in die geltenden Hygieneregeln:

- Durchgehendes Tragen der FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard
- Durchgehendes Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern
- Beachten der Husten- und Niesetikette
- Händedesinfektion nach Betreten des Hauses und nach Verlassen des Bewohnerzimmers

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	<b>Besuchskonzept APH Schkeuditz „An der Bergbreite“</b>	

Wir bitten die Besuchenden nach Kenntnisnahme der Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO und Information zur PoC Testung i. S. d. TestV inklusive der Einwilligungserklärung einem PoC – Antigen – Test vor Betreten der Wohnbereiche zuzustimmen. Bei der Terminvergabe wird den Besuchenden Ort und Zeitpunkt der Testung mitgeteilt. Besuchende die eine PoC – Antigen – Testung ablehnen wird der Eintritt in das Altenpflegeheim Schkeuditz „An der Bergbreite“ untersagt.

Wenn ein negatives Poc – Antigen Testergebnis vorliegt und die Besuchenden nicht an Erkältungssymptomen leiden oder sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, kann der Besuch stattfinden. Zusätzlich ist zu beachten, dass die/der Besuchende nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person steht bzw. der Kontakt länger als 14 Tage her ist. Außerdem darf keine vom Gesundheitsamt angeordnete Absonderung bestehen. Hinzukommend ist zu beachten, dass sich die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt) befindet.

Alternativ zum durchgeführten Schnelltest in der Einrichtung kann die/der Besuchende ein negatives Ergebnis eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorweisen. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt.

#### Hinweise zur Einordnung eines negativen Testergebnisses:


Ein negatives Testergebnis stellt nur eine Momentaufnahme dar und kann daher nur für den Zeitpunkt der Testdurchführung eine Aussage zu einer potentiellen Virusausscheidung der getesteten Person liefern.

Ein Testergebnis kann aus verschiedenen Gründen „falsch negativ“ ausfallen wie z.B.:

- wenn die ausgeschiedene Virusmenge zu gering ist (z.B. in der frühen Phase einer Infektion) und damit unter der Nachweisgrenze des Antigen-Tests liegt
- bei Fehlern in der Durchführung des Abstrichs und des Tests oder Mängeln des Testmaterials (z.B. unsachgemäße Lagerung)

Dies gilt prinzipiell für beide Testverfahren (PCR- und Antigen-Test). Insbesondere bei dem Antigen-Test ist jedoch die im Vergleich zur PCR geringere Sensitivität des Testverfahrens zu berücksichtigen.

Daher ist es wichtig auch bei Ausweitung der Testungen kein falsches Sicherheitsgefühl aufkommen zu lassen und die Hygieneregeln auch bei negativem Testergebnis konsequent einzuhalten!

	Verfahrensdokument	Bereich: Qualitätssicherung
	<b>Besuchskonzept APH Schkeuditz „An der Bergbreite“</b>	

## 7. Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen

Für Angehörige sind Besuchsmöglichkeiten die letzte Chance, den Sterbenden noch einmal zu erleben und ihm nahe zu sein. Im Hinblick auf den Ablöse-Prozess und die Trauer, möchten wir solche Kontakte unbedingt zulassen.

Den Willen der Bewohnerin, des Bewohners und die Regelungen der Allgemeinverfügung wollen wir im Einzelfall durch Gespräche mit den beteiligten Personen und entsprechende Schutzmaßnahmen in Einklang bringen.

## 8. Hinweise im Zusammenhang mit stattgefundenen Impfungen

Zwei Wochen nach abgeschlossener Zweitimpfung und einer Impfquote von 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner können Besuchsmöglichkeiten erweitert und – nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort – auch wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote sowie Gemeinschaftsveranstaltungen wieder durchgeführt werden.

Die Verpflichtungen zum Testen, zum Tragen einer FFP2-Maske und zum Einhalten von Abständen bleiben trotz erfolgter Impfungen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besuchenden vorerst bestehen, da eine Übertragung der Infektion noch nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

## 9. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern über WhatsApp in Kontakt zu treten. Hierfür sind folgende Telefonnummern zu verwenden:

WB I 0151 – 74 238 871

WB II 0151 – 74 238 870

WB III 0151 – 730 48 602